
Sachgebiet	Berichterstatter
604 - Bauordnung	Herr Oertel

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Bauausschuss	11.01.2023	öffentlich	Entscheidung

Betreff**Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf Fl.Nr. 409 Gem. Erkersreuth -
Bauvoranfrage -****Anlagen:**

V-2022-21 Datenblatt Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf Fl.Nr. 409
Gem. Erkersreuth

V-2022-21 Lageplan Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf Fl.Nr. 409 Gem.
Erkersreuth

VORTRAG:

Der Antragsteller möchte auf dem Grundstück Fl.-Nr. 409, Gemarkung Erkersreuth auf einer Fläche von rund 4.150 m² eine Photovoltaik-Freiflächenanlage errichten.
Im Rahmen einer formlosen Anfrage soll die grundsätzliche Zulässigkeit des Vorhabens geklärt werden.

Der geplante Standort für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage liegt zu etwa 70% im Geltungsbereich des Bebauungs- und Gründordnungsplans Nr. 211. Das Vorhaben ist für diesen Teilbereich nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen. Davon ist der überwiegende Teil als Dorfgebiet mit der Einschränkung „nur Friedhof zulässig“ im Bebauungsplan ausgewiesen. Im nördlichen Bereich des Vorhabengebietes ist im Bebauungsplan eine private Grünfläche, welche mit einem Pflanzgebot versehen ist, festgelegt.

Der übrige Bereich des Vorhabengebietes liegt im Außenbereich. Das Vorhaben ist nicht privilegiert und richtet sich somit in der Beurteilung nach § 35 Abs. 2 BauGB, welcher in Verbindung mit Abs. 3 BauGB steht. Danach können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn u.a. ihre Ausführung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt. Nach § 35 BauGB liegt jedoch eine Beeinträchtigung vor, wenn das Vorhaben u.a. der Darstellung des Flächennutzungsplanes (Abs. 3 Nr. 1). Der Flächennutzungsplan stellt in diesem Bereich „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Diese Darstellung ist zu der aktuellen Nutzung stimmig. Somit steht dieser öffentliche Belang dem Vorhaben entgegen. Die Prüfung weiterer Belange, die dem Vorhaben entgegenstehen können, erübrigt sich hiermit.

Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung der beantragten Photovoltaik-Freiflächenanlage sind im geplanten Vorhabengebiet (sowohl Innen- wie auch Außenbereich) nicht gegeben.

ANTRAG:

Die Erstellung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf dem Gelände mit der Fl.-Nr. 409, Gemarkung Erkersreuth wird gemäß § 30 und § 35 Abs. 2 BauGB als planungsrechtlich unzulässig eingestuft.

Dem Antragsteller kann die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens nicht bestätigt werden.